

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Corona – Soforthilfen Brandenburg

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat am 21. Januar 2022 wie folgt informiert:

Uns erreicht eine Vielzahl von Anfragen zum Umgang mit den Schreiben der ILB an alle Empfänger der Corona-Soforthilfe Brandenburg. Um Sie bei der Unterstützung Ihrer Mandanten zu unterstützen, haben wir Kontakt zur ILB aufgenommen. Dabei konnten mehrere Fragen geklärt und auch Punkte in Erfahrung gebracht werden, die sich nicht unmittelbar aus der [Infoseite der ILB](#) ergeben. Die Ergebnisse des Austauschs sind nachfolgend dargestellt. Die Informationen dieses Newstickers sind mit der ILB abgestimmt.

Hotline

Fragen zum Verfahren und zur Rückzahlung können bei der Hotline der ILB (0331- 2318 2298, Mo.-Fr. 09-16 Uhr) gestellt werden, die nach Angaben der ILB eine hohe Erreichbarkeit hat und die meisten Fragen klären kann. Viele Informationen finden sich auch auf der [Infoseite der ILB](#).

Die Kommunikation mit der ILB zur Überprüfung der Corona-Soforthilfe Brandenburg soll ausschließlich über die Hotline erfolgen; eine Kommunikation per E-Mail oder Post ist nicht vorgesehen.

Rückmeldeverfahren

Eine „Rückmeldung“ im Fall, dass kein ausreichender Liquiditätsengpass vorliegt, erfolgt durch die Rückzahlung. Unterlagen, wie der Rückzahlungsbetrag ermittelt wurde, müssen bei der ILB nicht eingereicht werden. Soforthilfeempfänger, die keine Rückzahlung vornehmen müssen, müssen sich in keiner Weise bei der ILB melden.

Fristverlängerung

Die Frist für die Rückzahlung bzw. für die Prüfung, ob eine Pflicht zur Rückzahlung besteht, kann durch Anruf bei der Hotline um vier Wochen, also bis 18.03.2022, verlängert werden. Ob weitergehende Fristverlängerungen möglich sind, ist ungewiss, insbesondere da die ILB das Prüfverfahren bis spätestens 30.06.2022 vollständig abschließt.

Ratenzahlung

Sollte das Zahlungsziel 18.02.2022 nicht eingehalten werden können, sollte telefonischer Kontakt zur ILB auf (0331-2318-2298) aufgenommen werden, damit eine Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden kann.

Dreimonatszeitraum

Auf der Infoseite der ILB steht, dass ein Liquiditätsengpass in einem „Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten nach der Antragsstellung“ vorliegen muss. Nach Aussage der ILB darf dies so verstanden werden, dass die zu betrachtenden drei zusammenhängenden Monate innerhalb des Zeitraums 11.03.2020 (Beginn der pandemischen Lage) bis 31.08.2020 (Ende der Corona-Soforthilfe Brandenburg) liegen darf. Trotz der Angabe auf der Info-Seite der ILB „nach der Antragstellung“ (die Antragstellung war ab 25.03.2020 möglich) ist es nach Auskunft der ILB zulässig, den frühestmöglichen Dreimonatszeitraum (11.03. bis 10.06.2020) für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses heranzuziehen. Soforthilfeempfänger können also den für sie günstigsten Beginn des Dreimonatszeitraums wählen, spätester Beginn muss also der 31.05.2020 sein).

Der für die Berechnung des Liquiditätsengpasses zugrunde gelegte Dreimonatszeitraum muss der ILB nicht mitgeteilt werden; er sollte aber intern dokumentiert werden, um im Falle einer Überprüfung (z. B. im Rahmen einer Stichprobe) die Berechnung darlegen zu können.

Liquiditätsengpass

Der Liquiditätsengpass ist anhand einer (reinen) Geldflussrechnung im Dreimonatszeitraum nach dem Schema „Betriebseinnahmen ./ Betriebsausgaben“ zu ermitteln. Bei Bilanzierern ist der Liquiditätsengpass deshalb nicht unmittelbar aus der BWA ersichtlich.

Kosten ohne Geldabfluss im Dreimonatszeitraum (z. B. AfA) werden nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden außerhalb des Dreimonatszeitraums geleistete Zahlungen, die sich auf das gesamte Jahr beziehen, z. B. vor Beginn des Dreimonatszeitraums gezahlte Jahresprämien, Abos.

Nicht berücksichtigt werden Personalkosten, unabhängig davon, ob für diese KUG geltend gemacht wurde oder ob diese KUG-fähig waren (z. B. Aushilfen, Minijobs, Azubis). Eine Regelung, dass Personalkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Betriebseinnahmen stehen, abziehbar sind, so wie dies z. T. in anderen Bundesländern gehandhabt wird, besteht für die Corona-Soforthilfe Brandenburg nicht.

Bei den Einnahmen werden auch „periodenfremde“ Erträge berücksichtigt, z. B. Ausschüttungen für das Vorjahr oder im Dreimonatszeitraum erhaltene Zahlungen für Leistungen, die vor dem Dreimonatszeitraum erbracht wurden.

„Brutto- oder netto“

Die Einnahmen und Ausgaben sind nach aktuellen Angaben der ILB „netto“, also ohne Umsatzsteuer zu berücksichtigen, soweit es sich um vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen handelt. Dies widerspricht der Auskunft, die der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg im Mai 2020 von der ILB erhalten hat, wonach Einnahmen und Ausgaben „brutto“, also inkl. Umsatzsteuer, zu berücksichtigen sind. Da beide Auslegungen vertretbar sind, besteht insofern nun ein faktisches Wahlrecht.

Bei einem „Bruttoansatz“ umfassen die anzuerkennenden Abflüsse innerhalb des Dreimonatszeitraums auch geleistete Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt und auf der anderen Seite sind auch erhaltene Vorsteuererstattungen zu berücksichtigen. Bei einem „Nettoansatz“ sind geleistete Umsatzsteuerzahlungen bzw. erhaltene Umsatzsteuererstattungen nicht zu berücksichtigen.

Rechtsmittel

Sofern freiwillige Rückzahlungen erfolgen, können laut ILB keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Bescheide vor dem 02.04.2020

Es gibt eine geringe Anzahl von Bescheiden, die anhand der [Richtlinie zur Gewährung der Corona Soforthilfe Brandenburg](#) vom 24.03.2020 beschieden wurden. Leistungsempfänger nach dieser Richtlinie müssen grundsätzlich nachweisen können, dass eine Corona induzierte wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens vorlag. Art und Umfang des Nachweises werden gegebenenfalls im Rahmen einer Prüfung durch die ILB mitgeteilt.

Stichproben

Wer keine Rückzahlung bis 18.02. (bei erteilter Fristverlängerung bis 18.03.) vornimmt, gibt dadurch aus Sicht der ILB zu erkennen, dass die Voraussetzungen der Corona-Soforthilfe Brandenburg erfüllt sind. Nach dem 18.02.2022 werden seitens der ILB Stichproben bei Empfängern der Corona-Soforthilfe Brandenburg erfolgen, die keine oder keine vollständige Rückzahlung vorgenommen haben.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit schon einige Hilfestellungen geben konnten.

Ihr Team des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg